Der Aktenplan. Das wichtigste Instrument einer ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung

Susanna Wurche

Der Aktenplan. Das wichtigste Instrument einer ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung

Inhalte

- 1. Einführung
- 2. Aktenplan Inhalt
- 3. Aktenplan Struktur
- 4. Aktenplan Erstellung
- 5. Aktenplan Anwendung für Postein- und -ausgänge
- 6. Aktenplan Grundlage der Aktenbildung
- 7. Aktenplan Grundlage des Bereitstellens
- 8. Aktenplan Grundlage des Aussonderns

Grundlagen

- Voraussetzungen für Transparenz und Kontinuität des Verwaltungshandelns ist der Grundsatz der Schriftlichkeit
- Der Stand einer Sache muss jederzeit aus den Akten vollständig ersichtlich sein.
- Schriftgut muss geordnet sein, um effiziente Geschäftsprozesse zu garantieren

Grundgesetz (GG), **Verwaltungsverfahrensgesetz** (VwVfG) und **Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz** (AIG) sowie das **Umweltinformationsgesetz** (**UIG**) geben Leitlinien für das Verwaltungshandeln vor

- vollziehende Gewalt ist an Recht und Gesetz gebunden (Artikel 20 GG) hierfür sind Beweise (Akten) notwendig
- Akteneinsicht für am Verfahren Beteiligte (§ 29 VwVfGBbg)
- Akteneinsicht für Jedermann gesetzlich garantiert (AIG)
- Umweltinformationsgesetzt definiert ebenfalls Akteneinsicht für die Allgemeinheit (BbgUIG)

Dies setzt ein ausreichendes Maß an **Schriftlichkeit** und eine **ordnungsgemäße Aktenführung** voraus.

Kern des Informationsmanagements der öffentlichen Verwaltung ist die **Schriftgutverwaltung** – unabhängig von der Art des Informationsträgers (Papier, Dateien und Datenbanken, Hybridakten)

organisatorisch: Aufgabenträger

(i. d. R. Grundsatzbereich der

Behörden)

inhaltlich: Aktenführung

(i. d. R. Mitarbeiter*innen der

Behörden)

Ziele einer ordnungsgemäßen Schriftgutverwaltung

- Verfügbarkeit aller notwendigen Unterlagen für die Bearbeitung
- Nachweisbarkeit der empfangenen, erstellten und versandten Schriftstücke
- Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Bearbeitung
- Qualitätssicherung in der Bearbeitung

Norm - International

DIN ISO 15489 Schriftgutverwaltung

Norm - Land Brandenburg

 Gemeinsame Geschäftsordnung der Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016

Terminologie

- Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut in der Landesverwaltung Brandenburg (Registraturrichtlinie - RegR) vom 15. März 2016
- Glossar für die Behördenberatung durch das Brandenburgische Landeshauptarchiv (BLHA)

Teilgebiete

- 1. Registrieren
- 2. Ordnen
- 3. Aufbewahren
- 4. Bereitstellen
- 5. Aussondern

Anlage 1 und 2 der GGO

- 1: Registraturrichtlinie
- 2: Behandlung von Eingängen

Interne Richtlinien

- Geschäftsverteilungsplan (inklusive Zeichnungsordnung)
- Registratur-/Schriftgut-/Aktenordnung
- Aktenplan

Aktenplan

- hierarchisch aufgebautes, meist dezimales oder alphanumerisches Klassifikationssystem
- richtet sich nach den behördlichen Aufgaben und nicht nach der jeweiligen Behördenstruktur
- Grundlage für die Registrierung und Ordnung des gesamten behördlichen Schriftgutes

Aktenplan?

Aktenverzeichnis

 ist der Nachweis der im Ergebnis des Verwaltungshandelns tatsächlich gebildeten Akten und nicht die Grundlage für deren systematische Ordnung und Ablage

Klassifikation

 ist ein nach bibliothekarischen Grundsätzen angelegter Ordnungsrahmen, der für die systematische Ordnung und Ablage von Schriftgut ungeeignet ist

Stich- oder Schlagwortverzeichnis

 ist als ergänzendes Hilfsmittel des Aktenplans sinnvoll, ersetzt diesen aber nicht

Minimalanforderungen

- 1. Aktenplankennzeichen
- 2. Bezeichnung des Aktenplanbereichs (Betreff)
- 3. Aufbewahrungsfrist
- 4. aktenführende Stelle

Maximalanforderungen

- Deckblatt mit Titel und Geltungsbereich
- Inhaltsverzeichnis
- Erläuterungen zum Gebrauch
- Aktenplaninhalt mit den Spalten:
 - 1. Aktenplankennzeichen
 - 2. Bezeichnung des Aktenplanbereichs (Betreff)
 - 3. Aufbewahrungsfrist
 - 4. aktenführende Stelle
- Alphabetisches Register mit den Bezeichnungen der Betreffe
- Abkürzungsverzeichnis
- Fortschreibungsblatt

05.09.2019

Aufgabe

Überprüfen Sie die Ihnen vorliegenden Aktenpläne daraufhin, welche den Mindest- und welche den Maximalanforderungen genügen und begründen Sie dies.

Hauptgruppe Gruppe

Untergruppe

Betreff

| Aktenplan- kennzeichen | Betreff | Aufbewah- rungsfrist | aktenführen- de Stelle |
|---------------------------|----------------------------|-------------------------|---------------------------|
| 0 | Personal | | |
| 01 | Beamte | | |
| 001 | Beamte gehobener Dienst | | |
| 0001 | Fortbildung | 2 | Personal- referat |

Feste Ableitungen von Betreffseinheiten können bei Bedarf definiert werden.

Teilaktenplan

- wird nur von einer Organisationseinheit einer Behörde/Einrichtung verwendet (Abteilungen des MASGF, MIL, MBJS)
- keine systematische Betrachtung aller behördlichen Aufgaben
- Zusammenarbeit der Abteilungen (Mitwirkung bei Fachaufgaben und Erledigung von Querschnittsaufgaben) wird erschwert
- Bilden von Vorgängen und Akten wird erschwert

Gesamtaktenplan

- wird von der gesamten Behörde verwendet (BLHA, LDA, MWFK, MLUL, Staatskanzlei)
- erleichtert die Zusammenarbeit der einzelnen Organisationseinheiten einer Behörde (Erledigung von Sach- und Querschnittsaufgaben)
- erleichtert das Anlegen und Registrieren von erstellten und empfangenen Dokumenten
- erleichtert das Bilden von Vorgängen und Akten

Einheitsaktenplan

- wird von mehreren meist gleichförmigen Behörden verwendet (Staatliche Schulämter Brandenburgs)
- vereinfacht fachaufsichtliche T\u00e4tigkeit der vorgesetzten Beh\u00f6rde
- fördert den Fachaustausch unter den (gleichförmigen) Behörden
- entlastet die (gleichförmigen) Behörden bei der Schriftgutverwaltung

Ressort- oder Generalaktenplan

wird vom allen Behörden eines Ressorts verwendet (MIK und MLUL)

 wird bundeseinheitlich von allen Behörden eines Ressorts verwendet (Justiz und Finanzen)

Ziel

- Definition eines stabilen aber auch flexiblen Ordnungsrahmens für das behördliche Schriftgut
- Erleichterung der Vorgangs- und Aktenbildung durch strukturelle Vorgaben
- Förderung des Verständnisses der in der Verwaltung tätigen Mitarbeiter*innen für die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungshandelns

Methode

- Feststellung aller behördlichen Aufgaben (aus Gesetzen, Verordnungen, Verträgen ableitbar)
- Gliederung aller behördlichen Aufgaben nach Querschnitts- und Fachaufgaben innerhalb des Dezimalsystems
- Festlegung der Anzahlt der Ordnungsstufen nach dem Umfang aller behördlichen Aufgaben
 - geringerer Umfang erfordert weniger Gliederungsstufen
 - großer Umfang erfordert mehr Gliederungsstufen

Was ist zu vermeiden?

- Definition von Schlagworten führt weg von einer systematischen Betrachtung der behördlichen Aufgaben
- Hinterlegung der Organisationsstruktur
 - spiegelt nur bedingt die behördlichen Aufgaben wieder
 - richtet sich häufig nach Schwerpunktaufgaben oder gar personellen Entscheidungen
 - ist häufigen Änderungen unterworfen
- Abbildung von Mitwirkungsaufgaben

Zweck des Registrierens

- alle ein- und ausgehenden Schriftstücke werden nachgewiesen und sind so wieder auffindbar
- der Bearbeitungsstand einer Sache ist schnell rekonstruierbar
- zwingt zu sachbezogenem Denken
- erleichtert das Bilden von Akten
- sichert die richtige Zuordnung zum jeweiligen Aktenbestand bei dezentraler Aktenführung

Anforderungen

- Registrierung von Postein- und ausgängen muss in einer Registratur-, Schriftgut oder Aktenordnung geregelt werden
- die Kennzeichen (Geschäfts- und Aktenzeichen) müssen behördeneinheitlich geregelt sein

Pflicht zur Registrierung

GGO § 9 Absatz 1 Regeltext

Registraturrichtlinie § 6 Absatz 1

Welche Angaben werden erfasst?

- Mindestangaben
 - Absender
 - Anliegen (Betreff)
 - Eingangsdatum
 - Bearbeiter
 - Abgangsdatum
- Vergabe der Tagebuchnummer sollte zentral erfolgen

Vergabe des Geschäftszeichens

- Organisationskurzzeichen (federführendes Referat)
- Aktenplankennzeichen
- Tagebuchnummer für das Ifd. Jahr oder Ifd.
 Dokumentennummer aus DMS/VBS
- Jahreszahl
- Mitarbeiterkurzzeichen
- Form des Geschäftszeichens: 1.-2.-3./4.-5.

Aufgabe

Vergeben Sie für die beiden Ihnen vorliegenden Eingänge ein zutreffendes Aktenplankennzeichen aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Aktenplänen.

6. Aktenplan – Grundlage der Aktenbildung

6. Aktenplan – Grundlage der Aktenbildung

Ordnen

- Zusammenfügung von Schriftstücken zu einem Vorgang
- Ablegen oder Anordnen von Schriftstücken in einer Akte
- Reihen der Akten in der aktenführenden Stelle oder der Registratur

Ordnungsstufen

Genesis: Schriftstück – Vorgang – Akte

Vorgang: - beinhaltet alle Schriftstücke zu einer

Angelegenheit (Betreff)

Akte: - umfasst mehrere Vorgänge zu einem

Betreff (Aktenplankennzeichen)

Aktenarten

- Sachakten (inhaltliches Ordnungsmerkmal)
 - Einzelsachakten
 - Sammelsachakten
 - Sondersachakten
 - Fallakten
- Serien- und Reihenakten (formales Ordnungsmerkmal)

Abgrenzung der Aktenarten

Einzelsachakte

enthält nur einen Sachverhalt/Betreff

Sammelsachakte

enthält Schriftstücke mit fehlender inhaltlicher und formaler Begrenzung

Sondersachakte

 nach einem formalen Merkmal oder inhaltlich normierten Querschnittsaspekt (z. B. Presseäußerungen, Stellungnahmen, Statistik, Organisation)

Fallakte

 durch ein bestimmtes formales Merkmal gekennzeichnet (z. B. Namen, Kundennummer, fortlaufende Nummer)

Formale und inhaltliche Ordnungskriterien

- 1. numerische Ordnung
- alphabetische Ordnung (nach DIN 5007 "Einheits-ABC-Regeln")
- 3. geografische Ordnung
- 4. sachbezogene Ordnung

Reihung der Schriftstücke in einer Akte

- 1. numerisch
- 2. alphabetisch
- 3. buchmäßig (vom ältesten zum jüngsten Dokument)
- 4. kaufmännisch (vom jüngsten zum ältesten Dokument)

Registrieren von Akten

- Kennzeichnung der Schriftgutbehälter (Ordner, Hefter, Mappen)
- Erfassung der vorhandenen Akten in einem Aktenverzeichnis

Zweck

- alle Mitarbeiter haben einen Überblick über Umfang und Inhalt des Aktenbestandes
- Vertretungsaufgaben werden vereinfacht
- Bereitstellen von Schriftgut wird erleichtert
- Aussonderung aller nachgewiesenen Akten ist vereinfacht

Anforderungen

- behördeneinheitliche Kennzeichnung der Schriftgutbehälter
- behördeneinheitlicher Aufbau des Aktenverzeichnisses auch bei dezentraler Aktenführung

Aktenzeichen

- Identifikations- und Ordnungsmerkmal einer Akte
- keine Verwendung von Schlag- oder Stichwörtern mit Ausnahme von Fallakten
- Kennzeichen mit Buchstaben, Zahlen oder einer Kombination aus beiden

Aufbau des Aktenzeichens

- 1. aktenführende Stelle (Organisationszeichen)
- 2. Aktenplankennzeichen
- 3. Betreff (Text)
- 4. Ifd. Nr. der Akte

Mindestangaben des Aktenverzeichnisses

- 01. aktenführende Stelle (Organisationszeichen)
- 02. Aktenplankennzeichen
- 03. Betreff
- 04. Ifd. Nr. der Akte
- O5. Band-Nummer (falls mehr als eine Aufbewahrungseinheit angelegt ist)
- 06. Laufzeit (geöffnet geschlossen)
- 07. Aufbewahrungsfrist (Jahr)
- 08. Verbleib aufgelöster Akten oder anders zugeordneter Akten
- 09. Standort der Akte
- 10. Ausleihvermerk bzw. -nachweis

7. Aktenplan – Grundlage der Bereitstellung

7. Aktenplan – Grundlage des Bereitstellens

Formen des Bereitstellens

- Beifügen von Unterlagen zu einem Eingang
- Wiedervorlagen
- Übersendung an andere Behörden (Gerichte, Untersuchungsausschüsse etc.)
- Akteneinsicht



Aktenpläne sind zu veröffentlichen!

7. Aktenplan – Grundlage des Bereitstellens

Rechtsgrundlagen Brandenburg

- Akteneinsicht durch Abgeordnete gemäß Anlage 7 zur GGO: Verfahrensregelungen zu Art. 56 Abs. 3 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992
- Verfahrensunabhängige Akteneinsicht gemäß Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) - vom 10. März 1998
- Einsichtnahme durch Betroffene gemäß § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) vom 7. Juli 2009
- Zugang zu Umweltinformationen für Jedermann gemäß § 1 des Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIG) vom 26. März 2007

Formen

- Anbietung an das zuständige Endarchiv
- Vernichtung <u>nach erteilter Genehmigung durch das</u> <u>zuständige Endarchiv</u>
- Übergabe an andere Behörden infolge Aufgaben-verlagerung

Rechtsgrundlage der Anbietungspflicht

Gesetz über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut im Land Brandenburg Brandenburgisches Archivgesetz BbgArchivG) vom 7. April 1994 (GVBI. I S. 94)

Entscheidung über die Archivwürdigkeit

trifft das zuständige Endarchiv gemäß § 5 BbgArchG

Grundlage der Aussonderung

Aktenplan und Aktenverzeichnis – Begründen Sie dies!

Inhalt des Aussonderungsverzeichnisses

- 1. Lfd. Nr.
- Aktenzeichen
- 3. Aktentitel
- 4. Band/
- 5. Inhaltsbezeichnung
- 6. Zeitraum von
- 7. Zeitraum bis
- 8. Aufbewahrungsfrist
- 9. Bewertungsentscheidung
- 10. Zwischenarchiv- oder Archivsignatur

Vereinbarung über die Ausnahme aus der Anbietungspflicht gemäß § 4 Abs. 6 BbgArchivG

Durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen öffentlichen Archiv und der anbietenden Stelle oder, im Falle von Behörden, Gerichten und Stellen des Landes, der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde kann

- 1. Art und Umfang der anzubietenden Unterlagen vorab festgelegt werden,
- auf die Anbietung von Unterlagen von offensichtlich geringer Bedeutung verzichtet werden,
- 3. der Umfang der anzubietenden gleichförmigen Unterlagen, die in großer Zahl erwachsen, im einzelnen festgelegt werden.

Inhalt des Übergabeverzeichnisses

- 1. Lfd. Nr.
- 2. Archiv- Nr.
- 3. Aktenzeichen
- 4. Aktentitel
- 5. Inhaltsbezeichnung
- 6. Band- Nr.
- 7. Zeitraum von
- 8. Zeitraum bis
- 9. Bemerkungen